

Hist 850

Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten  
modernen FremdspracheHiLG SPs, HiLG SPm, HiLG GD III, HiLG 1000L Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240,  
Hist GD I, Hist GD II, Zulassung zu den Staatsprüfungen durch das Landesprüfungsamt

\* Im ersten Semester kann ein Basismodul (Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240) oder Hist GD I gleichzeitig mit Hist 100 belegt werden. Bei Zulassung zum Studium in einem Sommersemester, infolge Hochschul- oder Fachwechsels, kann ein Modul mit der Voraussetzung Hist 100 auch dann belegt werden, wenn Hist 100 nicht durch Anerkennung nachgewiesen wurde. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall im Akademischen Studien- und Prüfungsamt vorzunehmen. Das Modul Hist 100 muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 568), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 733). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

§ 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 648), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 744). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Studium der Philosophie werden Latein- oder Griechischkenntnisse vorausgesetzt. Diese können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse: Entweder Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften). Es müssen weiterhin Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen nachgewiesen werden. In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Wahlweise wird statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch eine zweite antike Sprache (Latinum oder Graecum oder ein vergleichbares Schriftzertifikat) anerkannt. Die Kenntnisse einer modernen Fremdsprache werden entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung gem. Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erbracht. Der Nachweis der Latein oder Altgriechischkenntnisse ist bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 vorzulegen.“